

Veröffentlichung im Amtsblatt *Ja* / Nein

Aktenzeichen: T 120/89 - 3.2.2  
Anmeldenummer: 82 108 502.4  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 103 046  
Bezeichnung der Erfindung: Spülkasten-Ablaufventil (normal)

Klassifikation: E03D 1/14, E03D 5/02

**ENTSCHEIDUNG**  
vom 28. Mai 1991

Patentinhaber: Georg Rost & Söhne Armaturenfabrik GmbH & Co.KG  
Einsprechender: Geberit AG

Stichwort:

EPÜ Art. 54

Schlagwort: "Neuheit (bejaht)"  
"Zurückweisung an die Erstinstanz"

**Leitsatz**



Aktenzeichen: T 120/89 - 3.2.2

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2  
vom 28. Mai 1991

**Beschwerdeführer:**  
(Patentinhaber)

Georg Rost & Söhne Armaturenfabrik GmbH & Co.KG  
Zur Porta 8-12  
W-4952 Porta Westfalica-Lerbeck (DE)

**Vertreter:**

Thömen, Uwe, Dipl.-Ing.  
Patentanwalt U. Thömen  
Zeppelinstraße 5  
W-3000 Hannover 1 (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Einsprechender)

Geberit AG  
Schachenstraße 77  
CH-8645 Jona (CH)

**Vertreter:**

Wolff, Michael, Dipl.-Phys.  
Kirchheimer Straße 69  
W-7000 Stuttgart 75 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 13. Oktober 1988, zur  
Post gegeben am 16. Dezember 1988, mit der das  
europäische Patent Nr. 0 103 046 aufgrund des  
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** G. Szabo  
**Mitglieder:** M. Noël  
J. Van Moer

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 15. September 1982 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 82 108 502.4 ist am 30. Juli 1986 das europäische Patent Nr. 0 103 046 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent wurde Einspruch eingelegt.
- Durch Entscheidung vom 13. Oktober 1988, zur Post gegeben am 16. Dezember 1988, hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen mit der Begründung, daß der Gegenstand des in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Anspruchs 1 unklar sei und sich somit nicht vom Stand der Technik unterscheidet.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 15. Februar 1989 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 18. April 1989 eingegangen und am 8. September 1990 durch eine neue Begründung, die sich wieder auf den erteilten Anspruch 1 stützt, ergänzt worden.
- IV. In einer der Ladung zur mündlichen Verhandlung eingefügten Mitteilung der Kammer vom 14. März 1991 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, daß nach der vorläufigen Auffassung der Kammer alle allgemein formulierten Merkmale des erteilten Anspruchs 1 durch das Dokument
- (1) DE-A-3 139 834
- neuheitsschädlich vorweggenommen seien.
- V. In der mündlichen Verhandlung am 28. Mai 1991 wurde ein neuer Anspruch 1 vorgelegt. Er lautet wie folgt:

"Spülkasten-Ablaufventil mit einem Ventilstück (7), das durch die Auslösebetätigung eines zugeordneten Betätigungselementes (2) mittels eines zwischen-geschalteten Übertragungsmechanismus in die Offenstellung überführbar ist, sich in dieser bis zum Abschluß des Spülvorganges hält und dann in die Schließstellung fällt, wobei durch eine Unterbrechungsbetätigung des Betätigungselementes (2) das Ventilstück (7) vorzeitig in die Schließstellung zurückbewegbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß der zwischen dem Betätigungselement (2) und dem Ventilstück (7) angeordnete Übertragungsmechanismus eine durch die mit der Auslösebetätigung verbundene Zustandsänderung im Spülkasten (1) in ihrer Wirkrichtung umkehrbare und durch die aus der Unterbrechungsbetätigung und der normalen Schließung resultierende weitere Zustandsänderung im Spülkasten (1) wieder rückschaltbare Umsteuervorrichtung (4, 4', 4'', 5, 5', 5'', 8, 9, 10, 16. 16', 17, 41, 41') aufweist, so daß durch eine zweite gleichgerichtete Bewegung des Betätigungselementes (2) während des Spülvorganges das Ventilstück (7) vorzeitig schließt."

VI. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents aufgrund folgender Unterlagen:

- Anspruch 1 wie vorgelegt in der mündlichen Verhandlung (siehe obigen Punkt V),
- Ansprüche 2 bis 13 bzw. angepaßte Beschreibung, eingegangen mit Schreiben vom 24. April 1991,
- Zeichnungen, wie ursprünglich eingereicht.

Hilfsweise beantragte sie, die Sache an die Erstinstanz zurückzuverweisen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Zurückweisung der Beschwerde und hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Änderungen
  - 2.1 Anspruch 1 des Hauptantrages unterscheidet sich vom erteilten Anspruch 1 dadurch, daß die "Betätigungseinrichtung" durch ein "Betätigungselement" ersetzt worden ist, das "mittels eines zwischengeschalteten Übertragungsmechanismus" das Ventilstück bewegt, und daß "der zwischen dem Betätigungselement und dem Ventilstück angeordnete Übertragungsmechanismus" die Umsteuervorrichtung aufweist. Diese Änderungen sind durch die ursprüngliche Beschreibung, insbesondere Seite 2, Zeilen 6 bis 9 bzw. Seite 3, Zeilen 3 bis 6 offenbart.

Der verbleibende Unterschied zum erteilten Anspruch 1 besteht noch darin, daß ein zusätzliches Merkmal "so daß durch eine zweite gleichgerichtete Bewegung des Betätigungselementes während des Spülvorganges das Ventilstück vorzeitig schließt" am Ende des Anspruchs hinzugefügt worden ist. Auch dieses Merkmal wird durch die ursprüngliche Beschreibung, Seite 2, Zeilen 1 bis 3 offenbart.

Das Schutzbegehren gemäß Anspruch 1 entspricht somit dem Erfordernis des Artikels 123 (2) EPÜ.

2.2 Die Änderungen gegenüber dem erteilten Schutzbegehren sind eindeutig einschränkender Art und somit aus der Sicht des Artikels 123 (3) nicht zu beanstanden, so daß sich insgesamt kein Einwand unter Artikel 123 EPÜ ergibt.

### 3. Auslegung des Anspruchs 1

Gemäß Artikel 69 (1) EPÜ und zugehörigem Protokoll sind die Beschreibung und die Zeichnung zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

Aus der ursprünglichen Beschreibung ist eindeutig zu entnehmen, daß unter dem Begriff "Umsteuervorrichtung" eine Vorrichtung zu verstehen ist, die auf verschiedene, sich durch die Ventilöffnung und -schließung ergebende Zustandsänderungen im Spülkasten anspricht (vgl. Seite 3, erster Absatz). Folglich wird durch den jeweils bei einer Betätigung angetroffenen Zustand des Spülkastens die Wirkungsrichtung des Übertragungsmechanismus zwischen Bedienungselement und Ventilstück automatisch vorgegeben (vgl. Seite 2, dritter Absatz).

Die Umsteuervorrichtung kann damit in Übereinstimmung mit dem Anspruch 1 als ein Teil des Übertragungsmechanismus betrachtet werden.

### 4. Neuheit

4.1 Der Anspruch 1 geht unbestritten im Oberbegriff von einem Stand der Technik aus, wie er aus dem Dokument (1) bekannt ist.

Das Dokument (1) zeigt einen zwischen einem Betätigungselement (Drückerplatte 13) und einem Ventilstück (mit dem Rohr 3 verbunden) angeordneten, aus mehreren miteinander

gekoppelten Hebeln und Stangen bestehenden Übertragungsmechanismus. Dort spielt jedoch der Übertragungsmechanismus auch die Rolle einer Umsteuervorrichtung, d. h. beide Vorrichtungen bestehen aus denselben Bauteilen.

Diese Bauteile sind durch die Zustandsänderung im Spülkasten rückschaltbar. Wenn praktisch alles Wasser aus dem Spülkasten ausgelaufen ist, senkt sich das Rohr 3 (automatisch) ab, wodurch das Ablaufventil geschlossen wird. Gleichzeitig wird der Winkelhebel 5 in seine Ausgangslage verschwenkt (vgl. Seite 6, zweiter Absatz). Dadurch werden alle aufeinander gekoppelten Bauteile wieder in ihre Ausgangslage zurückgeschoben. Wie im Streitpatent resultiert die Zustandsänderung entweder aus der normalen Schließung des Ventils oder aus einer Unterbrechungsbetätigung beim Drücken auf die Drückerplatte 13 (vgl. Seite 6 unten bis Seite 7, erster Absatz). Der Übertragungsmechanismus von Dokument (1) umfaßt somit auch die Definition der Umsteuervorrichtung, wie sie im obigen Punkt 3 dargelegt ist.

- 4.2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von der in Dokument (1) beschriebenen Vorrichtung lediglich durch das letzte im kennzeichnenden Teil des Anspruchs eingeführte Merkmal, wonach durch eine zweite gleichgerichtete Bewegung des Betätigungselements während des Spülvorganges das Ventilstück vorzeitig schließt (Unterbrechungsbetätigung).

Auch in Dokument (1) kann die Unterbrechungsfunktion erzielt werden. Dies geschieht dort jedoch durch Drücken auf die obere Hälfte der Drückerplatte (Wipptaste 13) während zum Spülen des Spülkastens auf die untere Hälfte der Platte zu drücken ist. Für Start und Stop der Spülung muß somit diese Wipptaste gegenläufig bewegt werden, indem

sie zunächst mit dem Uhrzeigersinn und anschließend gegen den Uhrzeigersinn geschwenkt wird.

Demgegenüber ermöglicht die Umsteuervorrichtung gemäß Streitpatent das Starten bzw. Stoppen der Spülung in der gleichen Bewegungsrichtung des Betätigungselements.

- 4.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher gegenüber der aus dem Dokument (1) bekannten Betätigungsvorrichtung neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ. Dies gilt auch für die übrigen, in dem bisherigen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt genannten Entgegenhaltungen.
5. Die Einspruchsabteilung hat ihre Entscheidung teilweise mit mangelnder Klarheit begründet. Dieser Einwand trifft für den geltenden Anspruch jedoch nicht mehr zu. Da bisher nicht geprüft worden ist, ob der Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, hielt es die Kammer bei dieser Sachlage für verfrüht, daß sie prüft, ob auch diese Voraussetzung für die Anerkennung der Patentfähigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 erfüllt ist. Sie hält es vielmehr für geboten, zunächst der Einspruchsabteilung Gelegenheit zu geben, hierüber zu befinden. Daher macht sie von der ihr in Artikel 111 (1) EPÜ eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Angelegenheit zur weiteren Prüfung an die Erstinstanz zurückzuverweisen.

**Entscheidungsformel****Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Einspruchsverfahren aufgrund der unter Punkt VI der Entscheidung genannten Unterlagen fortzusetzen.

**Der Geschäftsstellenbeamte:****Der Vorsitzende:**

S. Fabiani



G. Szabo